

1.

Urkunden, welche vor einem Gerichte des einen Staats ausgenommen oder anerkannt worden sind, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht, um in dem anderen Staate als glaubwürdig zu gelten.

2.

Urkunden der in Gemäßheit der Notariatsordnung für das Königreich Sachsen vom 3. Juni 1859 ernennten Notare sind, wenn sie mit dem diesen Notaren verliehenen, das königliche Wappen enthaltenden Amtssiegel versehen sind, den Urkunden der Gerichte gleich zu achten und daher ebenfalls einer Legalisirung nicht bedürftig.

Wera, den 9. April 1866.

Fürstliches Neufißches Ministerium.

(L. S.)

(gez.) v. Harbou.